

Glossar zum Thema Tierversuche (Stand: 31.05.21)

Stichwort	Erläuterung
Abbruchkriterien Synonyme: humane Endpunkte, engl.: humane endpoints	Klinische Parameter und Verhaltensauffälligkeiten (z.B. zu große Tumorgroße, zu hoher Gewichtsverlust, anhaltender Druchfall, deutliche Schmerzen) bei deren Auftreten der Versuch abgebrochen und das Tier ggf. getötet werden muss, nachdem eine Behandlung der Beschwerden erfolglos war. Diese Parameter zeigen an, dass die Belastung des Versuches für das Tier größer ist als erwartet und als vertretbar. Abbruchkriterien müssen für alle Tierversuche vor der Durchführung festgelegt werden.
Alternativen zum Tierversuch Synonyme und verwandte Begriffe: Alternativmethoden, Ersatzmethoden, Ergänzungsmethoden, tier(versuchs)freie Methoden	Möglichkeit, mit einer anderen Methode als der des Tierversuches Einsichten zu einem Thema zu gewinnen, welches ansonsten mit Hilfe eines Tierversuchs bearbeitet worden wäre. Insbesondere publizistisches Schlagwort mit häufig ungeklärtem Inhalt. Beispiele: Umsetzung eines der drei R wird gelegentlich bereits als „Alternative“ bezeichnet; in einem sehr strikten Sinn kann aber auch „tierfrei“ gemeint sein. Dies schließt auch aus tierischen Zellen hergeleitete Gewebs- oder Zellkulturen aus.
Analgesie Verwandte Begriffe: Schmerzmanagement, Schmerzmittel	Schmerzfreiheit; dies kann bestimmte Regionen des Körpers betreffen („Lokalanalgesie“) als auch eine generelle („systemische“) Analgesie meinen. Die Schmerzausschaltung wird im Allgemeinen durch Schmerzmittel (= Analgetika) erreicht. Der (in einem strikten Wortgebrauch falsche) Begriff „Lokalanästhesie“ meint eigentlich „Lokalanalgesie“.
Anästhesie Synonym: Narkose	Narkose, Bewusstseinstrübung / Bewusstseinsverlust. Der Zustand „Anästhesie“ ist mit „Schlaf“ verwandt, allerdings gibt es viele Unterschiede. Schmerzausschaltung kann bei manchen Anästhetika zusammen mit Narkose erreicht werden, dies ist aber nicht zwingend gegeben, so dass ggf. eine Kombination aus Analgetikum und Anästhetikum gegeben werden muss.
Anzeige Synonym: Tierversuchsanzeige	Verwaltungsverfahren, das der Durchführung von bestimmten Tierexperimenten vorangeht. Vereinfacht ausgedrückt werden Experimente mit gesetzlich vorgegebener, bereits etablierter Methodik mittels eines Formulars mit 50 Fragen bei der zuständigen Behörde angezeigt und durchlaufen damit ein <i>vereinfachtes Verwaltungsverfahren</i> . Alle Versuche mit Primaten und Versuche, die als „schwer →belastend“ eingestuft werden müssen →genehmigt werden, auch wenn sie gesetzlich vorgegeben sind.
Belastung, Belastungsstufen Synonym: Schweregrade	Vierstufige Einteilung, wie hoch die Belastung von Versuchstieren durch veränderte Genetik, versuchsbedingte Schäden oder Schmerzzustände, Angst oder Stress ist: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion (ohne Rang, z.B. tiefe Narkose und Analgesie, aus der das Tier nicht mehr erwacht) - geringe Belastung (Schweregrad 1, z.B. Injektionen; unter diese Kategorie fallen auch Versuche <i>ohne</i> tatsächliche Belastung) - mittlere Belastung (Schweregrad 2, z.B. Operationen unter Narkose mit Analgesie ohne schwerwiegende Folgen)

	<p>- schwere Belastung (Schweregrad 3, z. B: Operationen mit schweren Folgeschäden, Schmerzen)</p> <p>Anzustreben ist jeweils die geringstmögliche Belastungsstufe. Belastungseinschätzungen müssen für jeden Tierversuch bei Antragstellung gemacht werden sowie nach Beendigung der Versuche in der Versuchstiermeldung noch einmal rückwirkend (bei Kategorie „schwer“).</p>
<p>Biometrische Planung</p> <p>Verwandte Begriffe: Statistik, Effektgröße, Signifikanz</p>	<p>Umfasst die in naturwissenschaftlichen Untersuchungen übliche Fallzahlplanung, erweitert um die zusätzliche Unsicherheit „biologische Variabilität“, wenn quantitative Messgrößen erhoben werden, um signifikante Unterschiede zwischen Versuchsgruppen zu erkennen. Dann ist eine Abschätzung erforderlich, wie viele Tiere für diese quantitative Studie voraussichtlich erforderlich sind. Bei manchen Versuchsvorhaben werden aber auch lediglich qualitative Beobachtungen gemacht („deskriptive Studie“).</p>
<p>Ethikkommission (Anwendung in der Humanmedizin)</p>	<p>Eine aus Experten verschiedener Fachrichtungen (z.B. Juristen, Philosophen, Theologen und Mediziner) zusammengesetzte Kommission bei großen Kliniken zur Entscheidungsfindung, ob eine neuartige, noch nicht etablierte Therapieform am Patienten angewendet werden darf (≠ Tierschutzkommission/§15-Kommission (s. dort)).</p>
<p>Ethische Vertretbarkeit</p>	<p>Bei der Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit handelt es sich um eine ethische Abwägung zwischen der → Belastung der Versuchstiere einerseits und der Bedeutung des zu erwartenden Erkenntnisgewinns andererseits. Diese Abwägung muss in jedem Antrag auf Genehmigung und in jeder Anzeige eines Tierversuches vorgenommen werden.</p>
<p>EU-Richtlinie 2010/63/EU</p>	<p>Die „Richtlinie 2010/63/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ wurde verabschiedet, um die Tierschutzgesetzgebung in Europa zu harmonisieren und in allen Mitgliedsländern voran zu bringen. Sie wurde 2013 in deutsches Recht umgesetzt.</p>
<p>Euthanasie</p> <p>Synonyme: humanes/tierschutzgerechtes Töten, Einschläfern</p>	<p>Übersetzung der griechischen Wortanteile „eu= gut, schön und thánatos = der Tod zu „guter Tod“.</p> <p>Der Begriff Euthanasie ist durch die Verwendung während des Nazi-Regimes stark vorbelastet. Konkreter ist die Verwendung des Begriffes „tierschutzkonformes Töten“. Im Englischen ist der Begriff „opfern“ („to sacrifice“) gebräuchlich.</p>
<p>Genehmigung</p> <p>Verwandte Begriffe: Tierversuchsgenehmigung, Tierversuchsantrag</p>	<p>Verwaltungsverfahren, das der Durchführung bestimmter Tierexperimente vorangeht. Vor einem Tierexperimente wird ein komplexer Genehmigungsantrag ausgefüllt und durch die → Genehmigungsbehörde geprüft. Wird der Tierversuchsantrag genehmigt darf der Antragsteller den Tierversuch durchführen. Ein Tierversuchsantrag kann aber auch abgelehnt werden.</p>
<p>Genehmigungsbehörde</p>	<p>Landesbehörden (Regierungspräsidien, Bezirksregierungen oder Landesämter) sind in ihrem geografischen Einzugsbereich für alle → Genehmigungen und → Anzeigen von Tierversuchen zuständig. Dabei werden sie sachkundig von einer → §15-Kommission beraten. Die Art der Beratung und die Zusammensetzung der Beratungsgremien sind gesetzlich festgelegt.</p>

Grundlagenforschung	Grundlagenforschung schafft Elementarwissen für weitergehende Forschung und unterscheidet sich daher von der angewandten Forschung. Der Großteil aller Tierversuche findet in Deutschland für Zwecke der Grundlagenforschung statt.
GVT; GVO Engl.: GMO (genetically modified organism), Verwandte Begriffe: Genetische Veränderung, gentechnische Veränderung, belastete Linie, belastete Zucht	GVT = Gentechnisch verändertes Tier; GVO = Gentechnisch veränderter Organismus. Versuchstiere können durch eine gentechnische Manipulation oder spontane Mutation Veränderungen des Genmaterials erfahren wodurch spezifische veränderte Merkmale bei dem Tier entstehen. In den meisten Fällen verursachen diese Veränderungen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden. Eine Belastung durch die genetischen Veränderungen kann aber auftreten, z.B. wenn bestimmte Erkrankungen gezielt hervorgerufen werden sollen.
Eingriff am Tier	Eingriffe am Tier können Behandlungen (z.B. Medikamentenverabreichung, Injektionen), Probenentnahmen (z.B. Blutentnahmen) oder operative Eingriffe unter Narkose sein.
Haltungsbedingungen	Die Bedingungen unter denen Tiere (auch Versuchstiere) gehalten werden, sollten die Bedürfnisse der Tiere (z.B. Futteransprüche, Sozialpartner, Platzbedarf) ihre arttypischen Verhaltensweisen (z.B. Ermöglichung von Bewegungsarten) und Umweltansprüche (z.B. Klima, Licht) so weit wie möglich erfüllen. Für Versuchstiere werden die Minimalanforderungen in der EU-Richtlinie 2010/63/EU beschrieben.
Haltungskapazität	Maximale Tierzahl, die in einer Tierhaltung unter Einhaltung der gesetzlichen tierschutzrechtlichen Anforderungen gehalten werden kann.
Humanisierte Mäuse	Humanisierte Mäuse tragen z.B. Komponenten des menschlichen Immunsystems in sich und sollen so die Übertragbarkeit von Daten aus Mausmodellen auf den Menschen verbessern.
Leiden bei Versuchstieren (Verwendung im Tierschutzrecht)	Leiden gemäß dem Tierschutzrecht werden definitionsgemäß durch „der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- und Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht“ (VGH Mannheim, 1994).
Mauslinie Verwandte Begriffe: Mausstamm	Zuchtlinie mit spezifischen genetischen Merkmalen (entfernt vergleichbar etwa mit einer Hunderasse).
Meldeverordnung Synonyme: Versuchstiermeldeverordnung (VMTO), Versuchstiermeldung, Versuchstierzahlen, Tierverbrauch	Die Verwendung von Versuchstieren unterliegt einer jährlichen Meldepflicht laut „Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere“ von 2013. In der Verordnung ist festgelegt, welche Details dieser Verwendung weiter gegeben werden müssen, z. B. Anzahl der verwendeten Tiere (Tierverbrauch), Verwendungszweck und versuchsbedingte Belastung.
Nacktmäuse	Nacktmäuse sind genetisch veränderte Mäuse, deren Immunsystem beeinträchtigt ist und die dadurch in vielen Forschungsvorhaben ein wichtiges Tiermodell sind. Diese →Mauslinien besitzen keine Körperbehaarung, daher der Name „Nacktmaus“. Wenn diese Mäuse so gehalten werden, dass sie vor Infektionen geschützt sind und ihre Körpertemperatur leicht

	aufrechterhalten können (erhöhte Raumtemperatur, viel Nestmaterial, Maus-Haus), können sie dennoch unbelastet leben.
NTP (=Nichttechnische Projektzusammenfassung)	Seit 2013 ist jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens eine allgemeinverständliche NTP beizufügen, in der beschrieben ist, welchem Zweck die Tierversuche dienen, welchen Nutzen sie verfolgen und was für Schäden und Belastungen bei den eingesetzten Tieren erwartet werden. Außerdem werden darin die Anzahl und die Art der im Versuch verwendeten Tiere, sowie alle getroffenen Maßnahmen im Rahmen der →3R angegeben. Das Bundesinstitut für Risikoforschung (BfR) veröffentlicht die NTPs im Internet in der Datenbank AnimalTestInfo.de , um die Bürgerinnen und Bürger über Tierversuche zu informieren. (Quelle: BfR)
NHP (= nicht-humane Primaten; engl.: non-human primates)	Nicht-humane Primaten sind alle Affenarten außer den Menschenaffen (und damit auch den Menschen). Als Versuchstiere werden in Deutschland z.B. Rhesusaffen (<i>Macaca mulatta</i>), Javaneraffen (<i>Macaca fascicularis</i>), Nachtaffen (<i>Aotus trivirgatus</i>) oder Krallenaffen (<i>Callithrix</i>) verwendet. Versuche an Menschenaffen (Gorillas, Orang-Utans, Schimpansen, Gibbons) finden in Deutschland seit 1991 nicht mehr statt.
Operation	Chirurgischer →Eingriff unter →Narkose
Prälinik (präklinisch) Verwandte Begriffe: Klinische Studie	In der pharmakologischen Forschung bezeichnet die präklinische Phase, einen Zeitraum, in der Studien (noch) nicht am Menschen, sondern im Zell- oder Tiermodell durchgeführt werden. Verlaufen präklinische Versuche erfolgsversprechend und lassen die Entwicklung eines neuen Therapeutikums für den Menschen erwarten, so schließt sich i. d. Regel eine klinische Studie mit dem Einsatz der Substanz bei Menschen zu Testzwecken an.
3R-Prinzip Synonyme: Replace, Reduce, Refine, "3R"	Ziel des 3R -Prinzips ist es, Tierversuche zu vermeiden (R eplacement) und die Zahl der Tiere (R eduction) und ihr Leiden (R efinement) in Versuchen auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Die Anwendung der 3R-Prinzipien muss in der Planungsphase jedes Tierversuchs dargelegt werden.
Schäden bei Versuchstieren (Verwendung im Tierschutzrecht)	Nach Lorz / Metzger (1999) liegt ein Schaden dann vor, wenn der körperliche oder geistige Zustand eines Tieres vorübergehend oder dauernd negativ beeinflusst wird. Schaden ist somit jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit.
Schmerzen bei Tieren	Die von der „International Association for the Study of Pain (1979)“ veröffentlichte und zwischenzeitlich in der Fachliteratur allgemein anerkannte Definition von Schmerz, die auch für Tiere zutreffend ist, lautet: "Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die im Zusammenhang steht mit tatsächlicher oder potentieller Schädigung oder in Form einer solchen Schädigung beschrieben wird".
SPF (= spezifiziert pathogenfrei) (engl.: specific pathogen free oder specified pathogen free)	Der Terminus " SPF " beschreibt, dass Tiere frei sind von bestimmten, einzeln zu benennenden (spezifizierten) Bakterien, Viren, Parasiten oder Pilzen. Bei SPF-Tieren ist die Keimflora also nicht, wie oftmals angenommen, vollständig definiert, sondern es sind lediglich die Erreger benannt, welche in einer Population mit den eingesetzten Methoden <u>nicht</u> nachgewiesen wurden. Tiere mit der Bezeichnung „SPF“ haben nicht unbedingt einen

	<p>identischen Erregerstatus und es ist alleine mit dem Begriff „SPF“ keine qualitative Aussage über den Hygienestatus getroffen, d.h. ein SPF-Tier ist nicht automatisch ein hygienisch einwandfreies Tier bzw. ein „sauberes“ Tier, wie oftmals umgangssprachlich und unzureichend interpretiert wird. (Quelle: GV-SOLAS)</p>
Tiermodell	<p>Wissenschaftliches Modell, welches Versuchstiere nutzt, die durch ihre genetische Veränderung oder eine geeignete Vorbehandlung (z.B. operativer Eingriff, Applikation von Substanzen) Krankheitserscheinungen entwickeln, die einer menschlichen Krankheit bzw. einzelnen Symptomen dieser ähneln. Alle Modelle (Tier-, Zellkultur-, Computer-) sind Abbilder einer realen Situation und bilden i.d.R. einzelne Aspekte der Realität ab bzw. nähern sich diesen an.</p>
Tierschutzausschuss (TierSchA)	<p>Einrichtungen, die Tiere zu Versuchszwecken oder zur Tötung für wissenschaftliche Zwecke züchten oder halten, müssen laut Richtlinie 2010/63/EU und der TierSchVersV (§6) seit 2014 einen Tierschutzausschuss bestellen. Der TierSchA hat die Aufgabe,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, - an der Überwachung des Wohlergehens der Tiere mitzuwirken, - die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und - nach Abschluss der Versuche bezüglich der Vermittlung von Versuchstieren in private Hände beratend tätig zu werden.
Tierschutzbeauftragter (TierSchB)	<p>Bereits seit 1986 muss in jeder Einrichtung, die Tiere zu Versuchszwecken oder zur Tötung für wissenschaftliche Zwecke züchtet oder hält, ein Tierschutzbeauftragter bestellt sein, der weisungsfrei arbeitet. Er muss laut TierSchVersV (§5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Einhaltung der Vorschriften im Interesse des Tierschutzes achten, - die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen und Versuchstieren befassten Personen beraten, Stellungnahmen zu genehmigungspflichtigen Tierversuchen abgeben und - innerbetrieblich auf die Umsetzung des 3R-Prinzips hinwirken. <p>Mit der neuen TierSchVersV (§5) wurde als zusätzliche Aufgabe definiert, dass der TierSchB alle mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen bezüglich technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen in Bezug auf tierschutzgerechtes Arbeiten zu informieren hat. Grundsätzlich dürfen nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin und zusätzlichen Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin als TierSchB bestellt werden.</p>
Tierschutzgesetz (TierSchG)	<p>Das Tierschutzgesetz (Neufassung 2013) beruht einerseits verfassungsrechtlich auf dem Staatsziel des Tierschutzes nach Art. 20aGG. Andererseits beruht es auf der Umsetzung einer EU – Richtlinie zum Schutz von Versuchstieren. Es umfasst die wesentlichen Vorschriften zur Tierhaltung, zur Tötung von Tieren (auch Schlachtung), Eingriffe und Versuche an Tieren sowie zahlreiche Regelungen zur Zucht und zum Handel mit Tieren. Den Versuchstierbereich beschreiben besonders die §§ 4, 5, 7, 8, 8a und 10. Die →TierSchVersV ist die zum TierSchG zugehörige Ausführungsverordnung.</p>

<p>Tierschutzkommission</p> <p>Synonyme: § 15-Kommission, beratende Kommission, Tierversuchskommission</p>	<p>Da die →Genehmigungsbehörden keine breit gestreute Sachkunde bei allen Forschungsthemen in ihrem Verantwortungsbereich haben können, hat der Gesetzgeber Beratungsgremien vorgeschrieben. Gelegentlich wird diese Kommission auch „(Tier)Ethik – Kommission“ genannt, dabei werden keineswegs ausschließlich ethische Fragen besprochen, sondern viele, den Tierschutz bei Tierexperimenten berührende Probleme wie Analgesie und OP–Techniken oder Aspekte der biometrischen Versuchsplanung berücksichtigt. Die Tierschutzkommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und treffen sich regelmäßig, um neu eingereichte Tierversuchsanträge zu besprechen.</p>
<p>Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)</p>	<p>Die TierSchVersV (Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren) von 2013 ist die Ausführungsverordnung zum deutschen →Tierschutzgesetz, in der weitere Einzelheiten spezifiziert sind.</p>
<p>Tierversuch</p> <p>Synonyme: Tierversuchsvorhaben, Tierversuchsprojekt</p>	<p>Im allgemeinen Sprachgebrauch für unterschiedliche Aktionen benutzter Begriff: Einerseits werden „Eingriffe oder Behandlungen“ als Tierversuch bezeichnet, andererseits steht der Begriff auch abkürzend für „Tierversuchsvorhaben“ oder „Projekt“. Es ist daher praktisch unmöglich, die „Zahl von Tierversuchen“ anzugeben.</p>
<p>Transgenes Datenblatt</p>	<p>Ein transgenes Datenblatt muss für jede genetisch veränderte Tierlinie (→ Mauslinie) angelegt werden und enthält die wichtigsten Informationen der Linie: Erzeugungsmodus/-datum, offizielle Nomenklatur, Genotyp, Phänotyp(en), Belastungen, Besitzer.</p>
<p>Übertragbarkeit</p>	<p>Tierexperimentelle Forschungsansätze sind ihrer Natur nach modellhaft (→ Tiermodell). Das heißt, die Ergebnisse sollen im Prinzip verallgemeinerbar sein. So ist ein Blutkreislauf im Prinzip bei allen Landsäugetieren vorhanden, auch gibt es Gemeinsamkeiten bei der Regelung des Blutdruckes. Dagegen sind viele Details so unterschiedlich, dass sogar die Übertragbarkeit zwischen Individuen nicht immer gegeben ist. Zoologen und vergleichende Anatomen oder Physiologen versuchen, die Schwierigkeiten mit systematischen Ansätzen zu mindern.</p>
<p>Überwachungsbehörde</p>	<p>Kontrollbehörden, die i.d.R. bei Kommunen oder den Landkreisen angesiedelt sind. Diese Behörden prüfen sowohl alle Anträge/Anzeigen für Tierversuche als auch die Versuchstierhaltungen und bestätigen die Bestellung von Tierschutzbeauftragten. Zu Kontrollzwecken sollen die Behörden mehrfach pro Jahr die Versuchstierhaltung vor Ort besuchen und Akteneinsicht verlangen, auch unangekündigt.</p>
<p>Unerlässlichkeit</p>	<p>Bei der Beantragung eines Tierversuches muss der Antragsteller darlegen, dass sein geplantes Versuchsvorhaben über die bereits vorhandenen Erkenntnisse hinausführen wird und es nach vorliegendem Erkenntnisstand keine Alternative dafür gibt, die ohne einen Tierversuch auskommen würde.</p>
<p>Vivisektion</p>	<p>Veralteter Begriff für operative Eingriffe zu Forschungszwecken am lebenden Tier oder Menschen (von lateinisch <i>vivus</i> „lebendig“ und <i>sectio</i> „Schnitt“). Heute fast ausschließlich von</p>

	Tierversuchsgegnern verwendet und häufig falsch interpretiert als operativer Eingriff oder Sektion (=Organentnahme) am nicht narkotisierten Tier. Operative Eingriffe sowie Organentnahmen sind jedoch ausschließlich am narkotisierten Tier erlaubt.
Vernünftiger Grund	Der „vernünftige Grund“ kommt in der Tierschutzgesetzgebung in §1 TierSchG vor: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Im Versuchstierbereich heißt dies, sowohl für Eingriffe am Tier als auch für das Töten von Tieren muss ein vernünftiger Grund dargelegt werden. Kein vernünftiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn Tierversuche für Kosmetik-, Waschmittel-, Waffen- und Tabaktests durchgeführt werden, Tierversuche zu diesen Zwecken sind in der EU verboten. Bezogen auf Tierexperimente, ist der Begriff mit der „Unerlässlichkeit“ präzisiert.
Versuchstier	Tier, das für Forschungszwecke verwendet wird. Allerdings werden auch Tiere, die nicht in →Tierversuchen (gem. §7 TierSchG) eingesetzt, sondern lediglich als Organ- oder Gewebespender genutzt werden (gem. §4 TierSchG), als Versuchstiere bezeichnet. Versuchstiere werden speziell für Forschungszwecke gezüchtet, nur sehr wenige werden mit einer dafür notwendigen Ausnahmegenehmigung für bestimmte Projekte (z.B. Erforschung des Migrationsverhalten von Wildtieren) in der Natur gefangen.
Vorgeschriebene Tierversuche	In vielen deutschen und europäischen Gesetzen und Verordnungen sind Tierversuche verbindlich vorgeschrieben. Dazu gehören die Gesetze für Arzneimittel, Chemikalien, Futtermittel, Gentechnik, Infektionsschutz, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Pflanzenschutz und Tierseuchen. Während Tierversuche für wissenschaftliche Zwecke von den zuständigen Behörden genehmigt werden müssen, unterliegen gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche aufgrund ihrer hohen Standardisierung einem vereinfachten Verwaltungsverfahren (→Anzeige).
Wildtyp-Tier	Referenz-Tiere ohne spezielle genetische Veränderungen. Diese treten auch innerhalb einer genetisch veränderten Tierlinie (→Mauslinie) bei heterozygot geführter Zucht auf. Wildtyp-Tiere werden oft als Kontrolltiere mit untersucht. <i>Wildtyp</i> tiere sind aber keine <i>Wild</i> tiere!

Genannte Quellen:

https://www.bfr.bund.de/de/nichttechnische_projektzusammenfassung_fuer_terversuchsvorhaben-187738.html

Lorz, Metzger (1999) Tierschutzgesetz, Kommentar, München

http://www.gv-solas.de/fileadmin/user_upload/pdf_stellungnahme/hyg_Stellungnahme_SPF-SOPF.pdf